

Körperschaft des öffentlichen Rechts

WPK aktuell

Mitgliederinformation





Projektbeispiel: Umsetzung der Anforderungen der DSGVO in der WPK



Projektübersicht

- Vorstand wurde über die Initiierung und Umsetzung des Projektes anlässlich der 452. VO-Sitzung am 11./12. Juli 2017 informiert.
- Geschäftsführung und Datenschutzbeauftragter sowie alle Abteilungen, Referate und Landesgeschäftsstellen der WPK sind in das Projekt eingebunden.
- Es erfolgt eine regelmäßige Projektberichterstattung.
- Das Projektvorgehen orientiert sich an der einschlägigen Vorgehensweise für die Umsetzung der DSGVO (wie etwa im Kurzpapier Nr. 8 "Maßnahmenplan DSGVO für Unternehmen" der DSK – Datenschutzkonferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder – beschrieben)
 - → www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DSGVO_Kurzpapiere1-3.html



Identifizierung von Handlungsbedarf

- (1) Datenschutzrechtliche Bestandsaufnahme anhand des Verfahrensverzeichnisses der WPK
- (2) Maßnahmen zur Umsetzung von Betroffenenrechten (Art. 13 21 DSGVO), Schwerpunkt: Erst- und Folgeinformationspflichten (Art. 13, 14 DSGVO, §§ 32, 33 BDSG-neu)
- (3) Überprüfung des Datenschutzmanagementsystems (DSMS) der WPK
- (4) Vertragsanpassungen (Auftragsverarbeiter, andere externe Dienstleister, Anstellungsverträge)
- (5) Beachtung der Grundsätze von "privacy by design" (Datenschutz durch Technikgestaltung) und "privacy by default" (Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen)



(1) Datenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

- <u>Überprüfung Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO) früher</u> Verfahrensverzeichnis:
- Welche gesetzliche Rechtsgrundlage gibt es für Datenerhebung?
- ➤ Wenn keine gesetzliche Rechtsgrundlage, gibt es (ausdrückliche) Einwilligung des Betroffenen? → Erwägungsgr. 32 DSGVO: Stillschweigen oder bloße Untätigkeit reicht nicht!
- Wo werden Daten erhoben? (beim Betroffenen oder bei Dritten?)
- Überprüfung Vertragsmanagement:
- Welche Verträge mit externen Dienstleistern sind Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)? entsprechen Vereinbarungen aktuellem Recht?
- > Bei welchen anderen Verträgen sind ggf. Vertraulichkeitsklauseln erforderlich?



(2) Maßnahmen zur Umsetzung von Betroffenenrechten (Art. 13 – 21 DSGVO)

- Schwerpunkt: Erst- und Folgeinformationspflichten bei Direkt- und
 Dritterhebung (Art. 13, 14 DSGVO, §§ 32, 33 BDSG-neu): proaktiv zu erfüllen (kein Antrag des Betroffenen erforderlich!)
- > Welche Informationspflichten gibt es? (nicht, wenn Betroffenem Information bereits bekannt ist oder Gesetzeszweck zuwiderlaufen würde)
- externe Betroffene: Unterrichtung durch Homepage, WPK Magazin und individuell
- interne Betroffene: Unterrichtung durch Datenschutz- und Telekommunikationsrichtlinie der WPK
- Weitere Betroffenenrechte:
- Auskunft (Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG-neu), Löschung/Sperrung (Art. 17 DSGVO, § 35 BDSG-neu), Widerspruch (Art. 21 DSGVO, § 36 BDSG-neu)



(3) Überprüfung des Datenschutz-Managementsystems (DSMS)

- Prinzip der "accountability" (u.a. Art. 5 Abs. 2, 24 Abs. 1 DSGVO): Einhaltung der Datenschutzgrundsätze muss jederzeit durch geeignete Dokumentation und geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen (sog. TOMs) nachgewiesen werden können:
- Aktualisierung und Zusammenführung von Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, Datenschutz- und Telekommunikationsrichtlinie, Dienstanweisung zu Schlüsselverwaltung und Türchips, Verzeichnis der IT-Anwendungen u.a. datenschutzrelevanten Dokumenten der WPK
- DSMS kann, muss aber nicht IT-gestützt sein!
 - → Beispiel: www.lda.bayern.de/media/leitfaden_krankenhaus.pdf
- Konkrete Definition von personellen Verantwortlichkeiten (z.B. Geschäftsführung, Abteilungsleiter, Datenschutzbeauftragter)



(4) Vertragsanpassungen

- Auftragsverarbeitung i.S.v. Art. 28 DSGVO (früher: Auftragsdatenverarbeitung):
- Verarbeitung personenbezogener Daten auf Weisung
- auch: Wartungsverträge (Fern-, Onlinewartung)!
- ➤ Prüfung, ob neue Vereinbarung erforderlich!
 MUSTERVERTRAG: → www.lda.bayern.de/media/muster_adv.pdf
- Sonstige Verträge (z.B. andere IT-Dienstleistungen, Unterhaltsreinigung)
- Zweistufige Verpflichtung zur Vertraulichkeit der Datenverarbeitung
- Anstellungsverträge
- Regelungen zur Vertraulichkeit der Datenverarbeitung und Nutzung von Telekommunikationsmitteln des Arbeitgebers



(5) Privacy by design / Privacy by default (Art. 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 DSGVO)

- Datenverarbeitung so auszugestalten, dass Datenschutzgrundsätze wirksam umgesetzt werden, insbesondere Gebot der Datenminimierung
- betrifft nicht nur, aber auch IT!
- > IT-Systeme sollten nur zur Zweckerfüllung erforderliche Daten verarbeiten
- Maßstab "Stand der Technik": offen für technisch neue, am Markt verfügbare Produkte (in Abgrenzung zu "Stand von Wissenschaft und Technik": neueste technisch-wissenschaftliche Erkenntnisse)
- Maßnahmen der WPK u.a.:
- Pseudonymisierung von IP-Adressen
- Verschlüsselung von Datenträgern und Datenübermittlung
- > Automatisierte Löschung von Telekommunikationsdaten



Weiterführende Hinweise:

- → www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/datenschutz/
- → www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DSGVO_Kurzpapiere1-3.html

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!